

Anlage 1
zum Erlaß des Hessischen Ministeriums
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
vom 16. Juli 1998

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Zweckverband die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Kommune.

Gemeinde Mainhausen/Kreis Offenbach

**frühzeitige Behördenbeteiligung zur
Aufstellung des Bebauungsplans „Zellhausen Süd“
Ortsteil Zellhausen**
Projekt. Nr.: 19016-00

Frist für die Stellungnahme **05.02.2021** (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Absender:

Datum:

Tel.:

Fax:

Bearbeiter:

Az:

Keine Äußerung

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

Einwendungen:

Rechtsgrundlage:

